



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8940-012736

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein kostenloses, bundesweit geltendes Ticket für den gesamten öffentlichen Personalverkehr für Arbeitsuchende gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dies zu einer Kostenreduzierung und Bürokratieabbau beitragen könne. Für Fahrten zu Bewerbungsgesprächen seien jeweils eine Bestätigung des Termins, die Erklärung des eventuell künftigen Arbeitgebers, dass Fahrtkosten nicht übernommen werden, sowie eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Zudem müsse die Fahrkarte im Original eingereicht werden. Sodann erfolge eine Prüfung durch das Jobcenter, bevor die Rückerstattung erfolge. Dieses Verfahren sei aufwendig und kostenintensiv. Angesichts des erheblichen Aufwands einer solchen Fahrtkostenerstattung könne ein Bürokratieabbau durch eine Freifahrtregelung zu einer erheblichen Kostenreduzierung führen. Außerdem würden Bewerbungen erleichtert und der Lebensstandard von Arbeitsuchenden erhöht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 71 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 44 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer für den (öffentlichen) Nahverkehr verantwortlich sind. Sie selbst oder von ihnen Beauftragte (z. B. Zweckverbände) sind Aufgabenträger für den schienengebundenen Nahverkehr (S-Bahnen und Regionalverkehr). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen). Somit bestimmen allein diese Institutionen die Tarifgestaltung zur entgeltlichen Nutzung, was auch Sondertarife oder Vergünstigungen betrifft. Auf diese Angebote haben weder die Bundesregierung noch der Bundesgesetzgeber einen Einfluss. Dies gilt dafür, ob ein entsprechendes Angebot unterbreitet wird und im Falle bestehender Angebote auch für deren konkrete Ausgestaltung sowie vor allem für die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises. Regelmäßig werden bereits von den Trägern des öffentlichen Nahverkehrs vergünstigte Tarife (Sozialticket) für Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen der Grundsicherung beziehen, angeboten. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass für den Nahbereich das sogenannte Sozialticket eingestellt wird, sodass dieser Personenkreis weiterhin den öffentlichen Personennahverkehr in seinem Umfeld zu günstigen Tarifen nutzen kann. Auch gibt es weder im Sozialhilferecht noch im Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) eine spezielle monatliche Pauschale für Mobilitätsdienstleistungen oder für andere Verwendungszwecke. Solche Pauschalen für einzelne Verwendungszwecke ergeben sich auch nicht aus den der Regelbedarfsermittlung zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Über die konkrete Verwendung des monatlich zur Verfügung stehenden Budgets können die Leistungsberechtigten der sozialen Mindestsicherung - wie andere Haushalte - eigenverantwortlich entscheiden. Dies gilt auch in Bezug auf die individuelle Entscheidung, in welcher Art, Form und in welchem Umfang der Bedarf an Mobilität gedeckt wird. Möchte man aus persönlichen Gründen ein deutschlandweites Ticket erwerben, anstatt eines für die eigene Region, so sind die entsprechenden Mehraufwendungen im Rahmen der eigenen Budgetierung zu kompensieren.



Auch bei arbeitslosen Personen, denen für Bewerbungen bei eventuell künftigen Arbeitgebern die Auslagen für Fahrtkosten von den Agenturen für Arbeit oder Jobcenter aus Gründen der beruflichen Eingliederung erstattet werden, sind ebenfalls lediglich die für notwendige Fahrten angemessenen Aufwendungen zu berücksichtigen

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.